

BGH, Urteil vom 4.11.1983, Az.: I ZR 147/81 – Filmregisseur (Doku-Formate „Mit der Kamera dabei“)

Fundstelle: BGH GRUR 1984, 730

Sachverhalt:

In dem Fall „Filmregisseur“ wurde um die Urheberrechtsschutzfähigkeit eines Film-Features als Filmwerk gestritten. Zudem standen Fragen des Leistungsschutzes in der Situation, dass untrennbare gleichzeitige Leistungen vorlagen an. Der Kläger war u.a. als Autor, Regisseur und Vortragender für Fernsehproduktionen tätig. Er verlangte von der beklagten Wahrnehmungsgesellschaft einen Anteil an den von ihr eingezogenen Vergütungen. Dafür kommt es darauf an, ob ihm Rechte als ausübender Künstler (§ 73 UrhG) aus §§ 53 Abs. 5, 75 Satz 2, 84 UrhG (Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch) und aus § 77 UrhG (öffentliche Wiedergabe) zustehen und wie dies sich in der vorliegenden Fallkonstellation auswirkt.

Der BGH hat unter anderem klargelegt, dass er für ein Filmwerk, bei dem er als Regisseur bereits Urheberrechte inne hat für dieselbe Tätigkeit keinen zusätzlichen Leistungsschutz erhält und ausführlich die Voraussetzungen des Urheberschutzes für den Film „Die Operation“, welche dokumentarisch eine Herzoperation schildert, dargelegt und bejaht. Gleiches gilt für den Film „Araidne auf Naxos“

Auszug aus dem Urteil des BGH zur Frage des Urheberrechts für den Film „Die Operation“:

„ (21) Die für die Annahme eines Filmwerks erforderliche persönliche geistige Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG) kann auch einem Film zugebilligt werden, der darauf abzielt, ein wirkliches Geschehen im Bild festzuhalten; vorausgesetzt, er erschöpft sich nicht in der bloß schematischen Aneinanderreihung von Lichtbildern, sondern stellt sich durch die Auswahl, Anordnung und Sammlung des Stoffes sowie durch die Art der Zusammenstellung der einzelnen Bildfolgen als das Ergebnis individuellen Schaffens dar (vgl. BGHZ 9, 262, 268 [BGH 21.04.1953 - I ZR 110/52] - Lied der Wildbahn I).

(22) Solche eigenschöpferischen Gestaltungselemente sind nach den von den Vorinstanzen getroffenen Feststellungen vorliegend zu bejahen. Danach steht zwar im Mittelpunkt des Films die dokumentarisch genaue, informative Darstellung einer Herzoperation; diese unterlag mit ihrem Beginn ihren eigenen gesetzlichen Regeln, so daß der Kläger insoweit eine von der Wirklichkeit bestimmte Ablaufregie führte. Daraus konnte das Berufungsgericht auch folgern, daß die Eingriffsmöglichkeiten des Klägers - bezogen auf den eigentlichen Gegenstand seines Films - darauf eingeengt waren, diesen mediengerecht darzubieten. Dies schließt aber eine eigenschöpferische Leistung nicht aus. Denn der Kläger hat sich nicht darauf beschränkt, den eigentlichen Geschehensablauf einer Herzoperation schematisch darzustellen.

(23) Er hat vielmehr zum einen - wie das Landgericht herausgestellt hat - die nach seinen Vorstellungen wesentlichen Aspekte einer Herzoperation ausgewählt. Sodann hat er aber durch eingeblendete Erläuterungen, Interviews und Gespräche wesentliche Begleitumstände dargestellt, die über das reine Operationsgeschehen hinausgehen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts handelt es sich dabei überwiegend um kurze Interviews mit Beteiligten während der laufenden Operation, in denen sich die Befragten spontan zu dem gleichzeitig ablaufenden Ereignis äußern. Darüberhinaus wird der Herz-Katheder durch einen Mediziner erläutert; es wird ein Vorgespräch zwischen den Ärzten wiedergegeben, das erst nach mehreren Proben, in denen die Ärzte ihre Formulierungen aufeinander abgestimmt haben, aufgezeichnet worden ist. Schließlich ist auch das Gespräch zwischen Arzt und Eltern am Beginn des Films nachgestellt worden. Insoweit hat das Berufungsgericht unterstellt, daß der Kläger die beteiligten Laien im Dialog geführt und insbesondere darauf geachtet hat, daß die für den Zuschauer wesentlichen Gesichtspunkte deutlich werden. Die eigentliche Sachthematik ist danach dergestalt in ein Randgeschehen eingebettet, daß - wie das Landgericht hervorgehoben hat - der Information der beherrschende Charakter genommen und dem Zuschauer das Gefühl vermittelt wird, er erlebe die Arbeit eines Kamerateams unmittelbar mit. Der vorliegende Film hebt sich somit von einem reinen, chronologisch und schematisch ablaufenden Abfilmen durch die Verbindung der Dokumentation eines tatsächlichen Geschehens mit Einblendungen gezielt ausgewählter Begleitumstände ab. Die für die Annahme der Urheberrechtsschutzfähigkeit erforderliche eigenschöpferische Prägung findet unter diesen Umständen - wenn auch im unteren Bereich - sowohl in der Auswahl als auch in der Anordnung und Zusammenstellung des Filmstoffs ihren Ausdruck. Darauf, ob die vom Kläger benutzten Arbeitsunterlagen, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts

allenfalls einen Rohentwurf des Films darstellen, selbst Werkcharakter besitzen, kommt es nicht an. Eigenschöpferisch gestaltete Filmwerke setzen begrifflich kein Schaffen nach einem vorgezeichneten Entwurf voraus.“

Auszug aus dem Urteil des BGH zur Frage des Urheberrechts für den Film „Ariadne auf Naxos“:

„ ... (30) Nach den von den Vorinstanzen getroffenen Feststellungen ist die für die Annahme eines Filmwerks erforderliche persönliche geistige Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG) vorliegend zu bejahen. Nach den Ausführungen des Landgerichts bezweckt der Film, politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Aspekte des heutigen Griechenland am Beispiel eines einfachen Mädchens darzustellen. Es handelt sich dabei um eine Laiendarstellerin, die in einigen Szenen zwar ihr wirkliches Leben ohne künstlerische Verfremdung spielt; dazu zählt das Berufungsgericht die Aufnahmen der Ariadne am U-Bahn-Schalter, in ihrer Wohnung mit der Familie und mit Freunden in Athen. Dokumentarischen Charakter mißt es auch den Szenen bei, die Volksbräuche auf Naxos zum Gegenstand haben. Die notwendige Eigentümlichkeit des Films findet jedoch darin ihren Ausdruck, daß die dokumentarischen und informativen Teile in eine dramaturgisch durchgearbeitete Handlung eingebaut sind, die sich - wie das Landgericht ausführt - für den Zuschauer als das beherrschende Element des Films darstellt. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts erhält der Film gerade sein Gepräge dadurch, daß nicht die Wirklichkeit im Sinne eines in sich abgeschlossenen Ereignisses abgefilmt worden sei; vielmehr habe der Kläger eine gedankliche Konzeption für den Film erarbeitet und aus der Wirklichkeit, nämlich aus dem Leben der von ihm ausgewählten Personen und ihrer Umgebung, szenische Vorstellungen entwickelt; diese Szenen habe er in eine erdachte Verbindung des Lebens eines Mädchens von heute mit dem Mythos der Ariadne eingebracht. Aus den Handlungs-, Bild- und Textvorstellungen ergibt sich nach Ansicht des Berufungsgerichts ein Werk, das mit Hilfe der handelnden Personen künstlerisch aufgeführt wird. Als künstlerisches Rollenspiel im Rahmen einer Filmhandlung hat das Berufungsgericht u.a. folgende Szenen gewertet: die Szene der Ariadne auf der Akropolis; die Wiedergabe des Ariadne-Mythos, in der die Darstellerin eine Identifikation mit dem Mythos in einer rein sprachlichen Darstellung herbeiführt; die Straßenszenen im Dorf Koronos, in denen die Darstellerin der Ariadne von dem Kläger dazu eingesetzt wird, die Punkte des Ortes für den Zuschauer optisch miteinander zu verbinden, die er ins Bild zu rücken wünscht; die Szenenfolge der Ariadne, die mit dem Besuch der Statue des Kouros beginnt und in ihrem Gespräch mit dem Ziegenhirten ihren Abschluß findet und in der durch die gespielte Handlung die Verbindung zwischen der Darstellerin der Ariadne und dem Mythos,

insbesondere dem Gott Dionysos, hergestellt wird und schließlich die Abschlußszene der Ariadne.

(31) Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung ist der Film als ein einheitliches Filmwerk mit einem künstlerischen Zusammenklang von Dokumentation und gespielter Filmhandlung zu beurteilen; ihm kann angesichts der Auswahl, der Anordnung und Gestaltung des Filmstoffs eine schöpferische Eigenart nicht abgesprochen werden.“